// Im Blickpunkt

Die grundsätzliche Systematik der Investmentfondsbesteuerung wird durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zwar nicht geändert, insbesondere wird am Transparenzprinzip als Leitprinzip weiterhin festgehalten. Dennoch ergeben sich sowohl auf Ebene des Investmentfonds als auch auf Anlegerebene zahlreiche Änderungen, die *Feyerabend/Vollmer* in ihrem Beitrag vorstellen. *Briese* zeigt auf, dass den Verfassern des Diskussionsentwurfs der Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung ein Fehler unterlaufen ist, der, wenn man den Entwurf wörtlich nimmt, bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses zu nicht gewollten Ergebnissen führt.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Körperschaftsteueranrechnung in sog. Inbound-Fällen – Vorlage an den EuGH

Mit Beschluss vom 23.1.2008 – I R 21/06 – hat der BFH dem EuGH die Frage der Vereinbarkeit des Ansatzes eines Sperrbetrags nach § 50c EStG mit der Kapitalverkehrs- und der Niederlassungsfreiheit zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der BFH fragt an, „ob Art. 52 EGV (jetzt Art. 43 EG) bzw. Art. 73b EGV (jetzt Art. 56 EG) der Regelung eines Mitgliedstaates entgegenstehen, nach welcher im Rahmen eines nationalen Systems der Körperschaftsteueranrechnung die Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen von einem Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Steuer ausgeschlossen wird, wenn ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben hat, während im Anschluss an den Erwerb von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner eine solche Wertminderung die Bemessungsgrundlage der Steuer des Erwerbers mindert". Der Beschluss des BFH baut auf der EuGH-Entscheidung „Rechtssache Meilicke" auf, in der der EuGH in der nationalen Begrenzung von Systemen einer Körperschaftsteueranrechnung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit erkannt hatte.

Volltext des Beschl.: // BB-ONLINE BBL2008-1087-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft

Mit Urteil vom 19.12.2007 – IX R 11/06 – hat der BFH entschieden, dass, wenn der Inhaber einer erworbenen Kaufoption diese verfallen lässt, der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG nicht erfüllt ist. Im Streitfall hatte der Erwerber einer Kaufoption die Aufwendungen für die Anschaffung des Optionsrechts als vergebliche Werbungskosten geltend gemacht, nachdem er die Option hatte verfallen lassen. Nach der Entscheidung des BFH bleiben diese Aufwendungen steuerrechtlich unberücksichtigt. Der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG ist nur bei Durchführung des Basisgeschäftes erfüllt. Hieran fehlt es, wenn der Optionsberechtigte von seinem Recht auf Differenzausgleich keinen Gebrauch macht und die Option verfallen lässt.

Volltext des Urt.: // BB-ONLINE BBL2008-1087-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Auswirkung von Rückstellungsverboten auf Veräußerungsgewinn

Mit Urteil vom 17.10.2007 – I R 61/06 – hat der BFH entschieden, dass bei der Berechnung des Gewinns aus einer Betriebsveräußerung vom Erwerber übernommene betriebliche Verbindlichkeiten, die aufgrund von Rückstellungsverboten (hier: für Jubiläumszuwendungen und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) in der Steuerbilanz nicht passiviert worden sind, nicht gewinnerhöhend zum Veräußerungspreis hinzuzurechnen sind.

Volltext des Urt.: // BB-ONLINE BBL2008-1087-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Nachträgliche Anschaffungskosten bei Bürgschaftsinanspruchnahme

In dem dem Urteil vom 4.3.2008 – IX R 80/06 – zugrunde liegenden Fall machte der Kläger einen Verlust nach § 17 Abs. 2 EStG aus seiner Beteiligung an einer Wohnbau-GmbH geltend und bezog darin Aufwendungen aus einer „Bürgschaftsinanspruchnahme" ein. Der Kläger hatte die Bürgschaft im Rahmen eines Wohnungsverkaufs zugunsten des Käufers übernommen, um im Interesse der GmbH den Verkauf der schwer absetzbaren Wohnungen zu ermöglichen. Der BFH folgte dem FG und erkannte die Bürgschaftsaufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten des Klägers auf die GmbH-Beteiligung an: „Verbürgt sich ein wesentlich an einer GmbH beteiligter Gesellschafter zugunsten eines Dritten, um zu ermöglichen, dass dieser mit der GmbH ein für sie günstiges Geschäft abschließt, so kann eine einem Darlehen wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung (§ 32a Abs. 3 Satz 1 GmbHG) darin liegen, dass der Gesellschafter nach seiner Inanspruchnahme aus der Bürgschaft einen Aufwendungsersatzanspruch gegen die GmbH nicht geltend macht und in der Liquidation endgültig mit ihm ausfällt."

Volltext des Urt.: // BB-ONLINE BBL2008-1087-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Hippotherapie als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Mit Urteil vom 30.1.2008 – XI R 53/06 – hat der BFH entschieden, dass die von Physiotherapeuten (Krankengymnasten) mit entsprechender Zusatzausbildung auf ärztliche Verordnung durchgeführte Hippotherapie eine von der Umsatzsteuer befreite Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 UStG ist.

Volltext des Urt.: // BB-ONLINE BBL2008-1087-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung

BMF: Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG

Schreiben vom 29.4.2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/0001

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2878, BStBl. I 2007 S. 28) wurde mit § 37b EStG eine Regelung in das EStG eingefügt, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen (z. B. Arbeitgeber) ermöglicht, die ESt auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal zu übernehmen und abzuführen. Das Schreiben nimmt zum Anwendungsbereich und den Voraussetzungen Stellung.

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2008-1087-6 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; **Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. W. Christian Lohse**, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; **Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel**, Stuttgart; **Dr. Jürgen Schmidt-Troje**, Präsident des FG Köln, Köln; **Prof. Dr. Roman Seer**, Bochum; **StB Dr. Andreas Söffing**, Frankfurt a. M.; **Dr. Roland Wacker**, Richter am BFH, München; **Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel**, Stuttgart